

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Flächenaufstellung

Für jeden Erosionsschutzstreifen ist ein eigener Schlag mit der Nutart 576 (Erosionsschutzstreifen) zu bilden und die Bindung ES zu vergeben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet.

4. (Anlage A) Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung zur Anlage von Erosionsschutzstreifen

Im Jahr 2023 wird für die Grundanträge aus dem Jahr 2022 ausschließlich die Lage der zur Auszahlung beantragten Erosionsschutzstreifen in der Erosionsschutzkulisse geprüft. Reichen Sie dennoch mit dem Antrag auf Auszahlung die ausgefüllte Anlage A (ES) ein. Sie haben die Möglichkeit das Dokument digital auszufüllen. Speichern Sie es im Anschluss auf Ihrem PC und laden es über das Antragstellerpostfach hoch. Eine Weiterleitung an die Boden- und Gewässerschutzberatung erfolgt in diesem Jahr nicht, weshalb die Bestätigung in diesem Jahr keine Voraussetzung für die Auszahlung ist.

5. Wichtige Hinweise

Säen Sie die Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser1 und K-Wasser2 nach Maßgabe der Gewässer- und Bodenschutzberatung spätestens bis zum 15.05.2023 mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen und einer Breite von mindestens 5 und maximal 50 Metern ein.

Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang, sofern dieser den Bewilligungsumfang unterschreitet.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Erosionsschutzstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 6 (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung um die Prämie für die Öko-Regelung gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwerisenausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578 Euro.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: April 2023

Erosionsschutzstreifen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auch die Übernahme einzelner Flächen möglich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2024 zu stellen.